

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0672/2024
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 10.04.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	24.04.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	07.05.2024	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	08.05.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

**Betreff:**  
Änderung Kostenplan der Stadtreinigung Mainz

Mainz, 11. April 2024

gez. Steidkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 18. April 2024

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss der Stadtreinigung, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Juli 2024.

## **Sachverhalt**

Die Kostensätze des ehemaligen Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2023, gelten auch für den neu gegründeten Eigenbetrieb Stadtreinigung zunächst fort.

Aufgrund der Arbeiten zur Umstrukturierung war es nicht wie üblich möglich, die Kostensätze bereits im Vorjahr zu berechnen, sodass diese bereits zu Beginn des Jahres 2024 hätten Geltung entfalten können.

Für das zweite Halbjahr 2024 wurden die Kostensätze nun unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Die Anpassung der Kostensätze für 2024 ist in erster Linie von weiterhin steigenden Energiekosten von Strom, Gas und Treibstoff sowie von deutlich steigenden Personalkosten in Form von Tarifierhöhungen geprägt.

Im Bereich der Fahrzeugkostensätze spiegelt sich das in einer Kostensteigerung von durchschnittlich rund 6% wider.

Sonstige Dienst- und Entsorgungsleistungen werden nach Satzungsbeträgen bzw. nach dem Entgeltverzeichnis abgerechnet, nicht aufgeführte Dienstleistungen nach Aufwand.

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

In der Anlage 1 sind die Veränderungen dargestellt, in der Anlage 2 der neue gekürzte Kostenplan.

## **Lösung**

Es wird vorgeschlagen, die Kostensätze nach Maßgabe der vorliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Juli 2024 festzusetzen.

## **Alternativen**

Keine

## **Finanzierung**

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage 1: Veränderungen Kostensätze 2023 auf 2024

Anlage 2: Entwurf Kostenplan 2024

